

Betriebssatzung des Betriebes für Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nohfelden

Aufgrund des Artikels III der II. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Betriebes für Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nohfelden vom 21.02.2006 (Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden vom 17.03.2006 Ausgabe 11/2006 Seite 4.) wird nachstehend der Wortlaut der Betriebssatzung des Betriebes für Abwasserbeseitigung in der seit dem 01.01.2006 geltenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt die Bezeichnung "Betrieb für Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nohfelden".

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Zweck

- (1) Der Betrieb für Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nohfelden ist ein nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Betrieb übernimmt die unschädliche Beseitigung von Abwasser im Sinne des § 50a des Saarl. Wassergesetzes (SWG) auf dem Gebiet der Gemeinde Nohfelden durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) und alle der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen.

Dem Betrieb obliegt insbesondere die im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Einrichtung, Instandhaltung und Betreuung von Kanälen, Rückhaltebecken, Pumpwerken, Entlastungsbauwerken und evtl. Abwasservorbehandlungsanlagen sowie die Erfüllung aller übrigen, der Gemeinde Nohfelden auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung obliegenden Pflichten.

- (3) Der Betrieb darf sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben im gesetzlich zulässigen Umfang sowohl der Hilfe anderer Einrichtungen oder Unternehmen der Gemeinde Nohfelden als auch geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen des Abwasserbetriebes sind:

- a) die Werkleitung
- b) der Werksausschuss
- c) der Gemeinderat

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Die Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.
- (2) Der Werkleiter leitet den Betrieb selbständig, soweit das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dabei soll die Selbständigkeit der Werkleitung im Interesse einer flexiblen Wirtschaftsführung, insbesondere im Bereich der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des Betriebes gewahrt werden.
- (3) Der Werkleiter kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Werksausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter kann Bedienstete des Betriebes und der Verwaltung bei der Erledigung einzelner Aufgaben mit seiner Vertretung beauftragen.
- (5) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Er erlässt notwendige Dienstanweisungen.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss wird aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet. Die Zahl der Mitglieder beträgt 11.
- (2) Der Werksausschuss berät über die nach § 6 dieser Betriebssatzung vom Gemeinderat zu entscheidenden Angelegenheiten.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Werksausschuss beschließt in allen Angelegenheiten, die weder nach der EigVO noch nach dem KSVG dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht nach § 4 dieser Betriebssatzung zum Aufgabenbereich

der Werkleitung gehören. Es sind dies insbesondere:

- a) Bauaufträge und Aufträge zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen von 8.000 € bis 50.000 €
- b) Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (einschl. Mahngebühren, Versteigerungen und Nebenkosten) des Betriebes von 250,00 EUR bis 2.500,00 EUR im Einzelfall (Verwaltung bis 250,- EUR). Im Insolvenzverfahren entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden, wenn aus zeitlichen Gründen der Gemeinderat oder der Werksausschuss nicht mehr beschließen kann.

- (5) Für das Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit gilt die Vorschrift des § 27 KSVG

§ 6

Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann die ihm nach § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO zur alleinigen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht übertragen.

§ 7

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 511.292 EUR (Fünfhundertelftausendzweihundertzweiundneunzig EURO) festgesetzt. Es darf zur Deckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8

Kassenführung

- (1) Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Kassengeschäfte werden von der Gemeinde Nohfelden aus geführt.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Abwasserbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
- (3) Für Kredite und Kassenkredite, die die Gemeinde dem Betrieb oder dieser der Gemeinde zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001.

§ 11

(In-Kraft-Treten)